

## **Ausschreibungsunterlage**

für die Verkehrsführung während der Bauzeit

### **Baumaßnahme „Modernisierung und Umbau des Bowlingtreffs zum neuen Naturkundemuseum Leipzig“ in Leipzig**

Datum: 21.05.2025

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Auszuführende Leistungen .....	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten .....	3
1.3	Ausgeführte Leistungen .....	3
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	3
<b>2</b>	<b>Angaben zur Baustelle</b> .....	<b>4</b>
2.1	Lage der Baustelle .....	4
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	4
2.3	Zugänge, Zufahrten .....	4
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	4
2.5	Lager- und Arbeitsplätze .....	4
2.6	Gewässer.....	4
2.7	Baugrundverhältnisse .....	4
2.8	Seitenablagerung.....	4
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte .....	4
2.10	Anlagen im Baubereich .....	4
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	4
<b>3</b>	<b>Verkehrsführung, Verkehrssicherung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Allgemeines .....	5
3.2	Umleitung.....	7
3.3	Temporäre LSA.....	7
3.4	Temporäre Markierung.....	7
3.5	Verkehrsraum, Lichtraumprofile .....	8
3.6	Angaben zur Ausführung .....	8
3.7	Besondere Gefahrenstellen, Unfallverhütung.....	9
3.8	Anzuwendende Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften, Normen, Richtlinien und Empfehlungen .....	10
<b>4</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>12</b>

## **0 Vorbemerkung**

Die vorliegende Leistungsbeschreibung stellt die Anforderungen an Lieferung und Leistungen für die Markierung und Beschilderung während der Bauzeit für die Baumaßnahme „Modernisierung und Umbau des Bowlingtreffs zum neuen Naturkundemuseum Leipzig“ dar. Die in der Anlage beigefügten Pläne zur Verkehrsführung während der Bauzeit (Stand: Mai 2025) wurden auf Basis der Medienplanung des oben genannten Bauprojektes erarbeitet.

## **1 Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1 Auszuführende Leistungen**

Zu den auszuführenden Leistungen gehören alle erforderlichen Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung, die für die einwandfreie Inbetriebnahme der Verkehrsführung während der Bauzeit erforderlich sind.

Die Lieferung der Verkehrssicherungselemente versteht sich frei Baustelle.

Der Bieter wird auf seine Aufklärungs-/Beratungspflicht in der Angebotsbearbeitung hingewiesen. Über Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der Bewerber bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten.

Vor der Abgabe des Angebotes bzw. der Kalkulation hat sich der Bieter über die bestehenden Verhältnisse an Ort und Stelle zu informieren. Der AN kann später nicht geltend machen, aus Unkenntnis der Sachlage falsch kalkuliert zu haben.

Vor Ausführung der Leistungen ist ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Auftraggeber (AG) zu vereinbaren, bei den Einzelheiten und Örtlichkeiten abgestimmt werden. Hierzu hat der AN eine fachkundige Person zu stellen. Die Bauüberwachung erfolgt durch den AG oder durch einen vom AG bestimmten Vertreter.

### **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

Der AN kann davon ausgehen, dass ihm eine begehbare Baustelle zur Verfügung steht und die Zuwegung vorhanden ist.

### **1.3 Ausgeführte Leistungen**

entfällt

### **1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Über Baumaßnahmen im Umfeld der Baumaßnahme und mögliche Einschränkungen bei der Anlieferung und Abtransport der Verkehrssicherung hat sich der AN selbstständig zu informieren.

Eventuelle Erschwernisse, welche durch die gleichzeitig laufenden Bauarbeiten für den AN entstehen, sind in die Einheitspreise einzurechnen und zu berücksichtigen.

## **2 Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Das Vorhaben befindet sich auf dem an das Leipziger Zentrum angrenzenden südlichen Verkehrsring mit dem Roßplatz sowie dem Wilhelm-Leuschner-Platz mit der Markthallenstraße. Das Vorhaben liegt im Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“.

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Zuwegung zur Baustelle kann über den „Martin-Luther-Ring“, den „Roßplatz“ und „Wilhelm-Leuschner-Platz“ erfolgen. Die Nutzungsmöglichkeit ist operativ zu bestimmen.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Die Baumaßnahme Naturkundemuseum Leipzig ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen.

### **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Es bleibt dem AN überlassen, sich auf seine Kosten derartige Anschlussmöglichkeiten bei den zuständigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu beschaffen

### **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

entfällt

### **2.6 Gewässer**

entfällt

### **2.7 Baugrundverhältnisse**

entfällt

### **2.8 Seitenablagerung**

entfällt

### **2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte**

Grundsätzlich sind alle Belange des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Benutzte Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.

Die Bepflanzung im öffentlichen Verkehrsraum soll geschont werden. Eine Beschädigung der Bäume einschließlich der Baumwurzeln ist auszuschließen. Für Schäden aus Verschulden des AN wird dieser schadensersatzpflichtig.

### **2.10 Anlagen im Baubereich**

entfällt

### **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

entfällt

### **3 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Leistungen sind unter Beibehaltung des fließenden Verkehrs abzuwickeln.

Die notwendige Verkehrssicherung ist entsprechend der Vorgaben des Leistungsverzeichnisses zu planen und aufzustellen.

Es sind Verkehrszeichenpläne für alle Verkehrssicherungszustände längerer und kürzerer Dauer sowohl in Fahrbahn- als auch im Gehwegbereich vom AN auf Basis der beigefügten Beschilderungspläne für die Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich zu erstellen.

Mit den Bauarbeiten ist erst nach Vorliegen der VAO vom Mobilitäts- und Tiefbauamt (MTA) zu beginnen. Eine genehmigte Ausführung der erforderlichen Beschilderungspläne ist ständig auf der Baustelle bereitzuhalten.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)“ ist zwingend bei Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot von der Wertung auszuschließen, wenn ein solcher Nachweis nicht bei Angebotsabgabe erbracht wird.

Dem AG ist ein Wechsel des benannten Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen im Verlauf der Bauausführung unverzüglich unter gleichzeitiger Vorlage des o.g. Qualitätsnachweises des neuen Verantwortlichen anzuzeigen.

Alle in Zusammenhang mit der Verkehrsführung und der Verkehrssicherung stehenden Aufwendungen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Die Aufwendungen für Genehmigungen, Anordnungen u. ä. sind in die Einheitspreise einzurechnen. Verkehrssicherung und Verkehrsführung ist Sache des AN.

Zerstörte und verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, müssen unverzüglich ersetzt werden. Es ist in die Einheitspreise einzukalkulieren, dass die benötigten Verkehrs-, Leit- und Sicherungselemente entsprechend dem Baufortschritt mehrfach umzusetzen sind und auch die Standorte aller übrigen Verkehrs- und Leiteinrichtungen mehrfach verändert werden können. Diese Aufwendungen werden nicht besonders vergütet.

Es gelten die einschlägigen Gesetze und Richtlinien, insbesondere die Bestimmungen der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), der RSA und der ZTV-SA. Sollten sich bis zum Beginn oder während der Maßnahme Ergänzungen oder Änderungen in Vorschriften und Richtlinien ergeben, ist im Hinblick auf die Anwendung der AG vom Ausführenden zu konsultieren. Die Verkehrssicherungspflicht sowie alle Maßnahmen zum Schutz des beteiligten Personals obliegen während der Baudurchführung allein dem AN. Er ist auch für die Sicherheit der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte voll verantwortlich.

Des Weiteren ist die ungehinderte Zufahrt durch Feuerwehr und Krankenwagen sowie den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

Die Fußgängerbeziehungen müssen während der gesamten Bauzeit gewährleistet werden. Provisorische Übergänge für Fußgänger bei Leitungsverlegungen aller Art sowie provisorische

Grundstückszufahrten aus Schottertragschicht sind durch den AN zu schaffen. Für die anliegenden Gewerbetreibenden ist während der gesamten Bauzeit die Zugänglichkeit zu ihren Betriebsstätten zu gewährleisten. Abstimmungen dazu hat der AN zu führen.

Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem Auftragnehmer!

Die der Verkehrsführung entgegenstehende bzw. widersprechende stationäre Beschilderung ist der Baustellenbeschilderung anzupassen, somit sind ggf. widersprüchliche Verkehrsschilder vollständig abzudecken oder abzubauen. Hinzugehört auch, dass eine ungehinderte Sicht auf das jeweilige gültige Verkehrsschild vorhanden sein muss. Ggf. ist der Standort zu ändern.

Der öffentliche Straßenverkehr im Baubereich ist in jeder Phase des Bauablaufs zu gewährleisten. Unvertretbare Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Im Zuge der Modernisierung und des Umbaus des Bowlingtreffs zum neuen Naturkundemuseum Leipzig wird der südlich gelegene Geh- und Radweg während der **Verkehrsführungsphase<sup>°1</sup>** (Bauphase 1 und 2) gesperrt.

Die Führung des Fuß- und Radverkehrs erfolgt während der Bauzeit auf der Fahrbahn im dafür abgesperrten rechten Fahrstreifen zwischen Wilhelm-Leuschner-Platz und Roßplatz, Fahrtrichtung Roßplatz. Dafür wird der Mischfahrstreifen (geradeaus-rechts) im Bereich der Haltestelle Wilhelm-Leuschner-Platz aus Richtung West mittels einer transportablen Schutzeinrichtung (Schutzwandsystem aus Stahl/Beton mit Übersteigschutz) abgesperrt und als gemeinsamen Geh-/Radweg in beiden Richtungen ausgewiesen. Die Breite des gemeinsamen Geh-/Radweg beträgt 2,80 m.

Im Haltestellenbereich stehen dem aus westlicher Richtung ankommenden Verkehr damit zwei Fahrstreifen zur Verfügung. Beide Fahrstreifen sind mit einer Breite von 3,00 m für den Verkehr offen zu halten. Die Absperrung des rechten Geradeausfahrstreifens wird bereits in der westlichen Zufahrt am Wilhelm-Leuschner-Platz eingeleitet.

In der **Verkehrsführungsphase<sup>°2</sup>** wird die Sperrung des rechten Fahrstreifens bis an den Knotenpunkt Roßplatz vorgezogen. Die Absperrung erfolgt analog der Verkehrsführungsphase<sup>°1</sup> mittels einer transportable Schutzeinrichtung (Schutzwandsystem aus Stahl/Beton mit Übersteigschutz), so dass der Fahrstreifen als gemeinsamer Geh-/Radweg genutzt werden kann.

Im Bereich der abgesperrten Fahrbahn sind für den Fuß- und Radverkehr insgesamt drei Anrampungen (Provisoriums mit Mineralgemisch (Asphaltkeil)) mit einer Breite von ca. 3,00m herzustellen

In **Verkehrsführungsphase 3** wird in der südwestlichen Knotenabfahrt Roßplatz im Geh-/Radwegbereich gebaut. Die bauliche Umsetzung der Verkehrsführungsphase 3 ist zeitlich unbestimmt, wird aber parallel zur Verkehrsführungsphase 1 oder/und 2 erfolgen.

Die darüber hinaus gehenden Festlegungen sind den Verkehrsführungsplänen für die Verkehrsführung während der Bauzeit zu entnehmen.

Mit der Auftragserteilung ist der AN verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. **Sofern Abweichungen vom Bauablauf und den vorgesehenen Bauphasen abzusehen sind, ist die verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 StVO spätestens 14 Tage vor**

***Beginn der Arbeiten bzw. der jeweiligen Bauphasen durch den AN bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.***

Dazu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Straßenverkehrsbehörde, dem zuständigen Polizei-Schutzbereich und der örtlichen zuständigen Polizeistation folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:

- Beginn der Arbeiten
- Verantwortlicher für die Verkehrssicherung (Privatadresse, Telefon dienstlich und privat)
- Bauablaufplan

Die Verkehrsrechtliche Anordnung muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen.

Beginn und Ende der Verkehrsraumeinschränkung sind gemäß § 45 StVO der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Die Verpflichtung des AN besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten. Bei der Ausführung von Nebenarbeiten nach Beendigung der Deckenarbeiten (Herstellung von Gehwegen usw.) endet die Verpflichtung des AN daher erst mit der vollständigen Räumung der Baustelle. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den AN nicht von dieser Verpflichtung.

Der Bieter hat in die Einheitspreise der Einzelpositionen die Aufwendungen für Leistungen zur Baustelleneinrichtung und -beräumung sowie zur Baustellen- und Verkehrssicherung für die Einrichtung der Verkehrsführungen während der Bauzeit einschl. ggf. erforderlicher Einholung der zugehörigen verkehrsrechtlichen Anordnung einzukalkulieren. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl., die der AN zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätze, Unterkünfte usw. für zusätzlich erforderlich hält, sind Leistungen des AN und werden nicht besonders vergütet.

Die Verkehrssicherungspflicht wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den AN übertragen.

**3.2 Umleitung**

entfällt

**3.3 Temporäre LSA**

entfällt

**3.4 Temporäre Markierung**

Es ist eine temporäre Markierung in geringem Maße aufzubringen und wieder zu entfernen. Die Ausführung hat entsprechend den TL-Vorübergehende Markierungen mit wieder entfernbaren Materialien (Gelbmarkierung) zu erfolgen.

Die Markierungsfolie ist auf einer Asphaltdecke gemäß den Herstellervorschriften auszuführen.

Alle vorübergehenden Markierungen sind nach Beendigung der Bauphase bzw. des entsprechenden Bauabschnitts zu entfernen. Das Demarkieren von Markierungen und das Entfernen von Kleberesten ist umweltfreundlich, Fahrbahndeckenschonend und rückstandsfrei auszuführen.

Sollte während des Betriebes eine Erneuerung von abgefahrener oder abgelöster Markierung notwendig werden, so ist diese in Eigenregie durch den AN verkehrssicher entsprechend der Anordnung wiederherzustellen. Diese Leistung stellt keine Mehrleistung dar.

### 3.5 Verkehrsraum, Lichtraumprofile

Der AN darf Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt worden ist. Sämtliche Lichtraumprofile sind während der gesamten Bauzeit freizuhalten.

### 3.6 Angaben zur Ausführung

Der AN hat sich über speziell im Freistaat Sachsen sowie im Mobilitäts- und Tiefbauamt Leipzig, über geltende Festlegungen und Anordnungen zu informieren.

Besonders zu beachten sind:

- Die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen temporären Verkehrszeichen, Hinweisschilder usw. sind im Baustellenbereich gemäß den einschlägigen Richtlinien nach Weisung und entsprechend den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde aufzubauen, laufend umzustellen, vorzuhalten, zu unterhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen und abzutransportieren. Alle hierfür anfallenden Kosten und Gebühren sind in die Positionen zur Verkehrssicherung einzurechnen.
- Die Verkehrszeichen müssen das RAL-Gütezeichen aufweisen.
- **Alle temporären Verkehrszeichen sind in Größe 2 mit Reflexfolie RA2, Aufbau C zu stellen, sofern im LV nicht anders angegeben. Bei Widersprüchen in der Standortfestlegung oder bei der Art der Aufstellung ist der AG zu konsultieren.** Aufstellvorrichtungen müssen der TL Aufstellvorrichtungen entsprechen.
- Das Auskreuzen der vorhanden wegweisenden Beschilderung ist nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen erlaubt. Die Auskreuzvorrichtungen sind gem. ZTV-SA auszuführen. Der AN haftet für jegliche Schäden an Verkehrszeichen, die durch unsachgemäßes Abdecken oder Auskreuzen entstehen.
- Bei der Aufstellung aller Ausrüstungselemente, insbesondere der Plantafeln und größeren Trägerflächen für Verkehrszeichen, ist auf die Einhaltung des Lichtraumprofils des parallelen Kfz-Verkehrs und auf Standsicherheit, insbesondere im Bereich von Böschungen, Mulden und Gräben zu achten und der genaue Standort jeweils nach Prüfung vor Ort festzulegen. Leistungen zur Gewährleistung der statischen und konstruktiven Erfordernisse im Rahmen der transportablen Aufstellung sind durch den AN selbsttätig auszuführen und werden nicht besonders vergütet.
- Die einzusetzenden Baugruppen und –teile müssen den derzeit gültigen Richtlinien und Normen entsprechen und modernen Standard aufweisen.

- 
- ***Aufbau-, Abbau- und Umbauarbeiten an der entsprechenden Verkehrssicherung können nur nachts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr erfolgen.***
  - Vorhandene Fahrbahnmarkierungen, die der abweichenden Verkehrsführung während der Baudurchführung widersprechen, sind zu beseitigen bzw. ungültig zu machen. Es sind die im LV genannten Gütemerkmale einzuhalten.
  - Es dürfen nur Folienmarkierungen eingesetzt werden. Alle vorübergehenden Markierungen sind mit Räumung der Arbeitsstelle zu entfernen. Das Demarkieren von Baustellenmarkierungen und das Entfernen von Kleberesten ist umweltfreundlich, Fahrbahndecken schonend und rückstandsfrei auszuführen.
  - Beton- oder Stahlschutzwände müssen den TL Transportable Schutzeinrichtungen oder den TL Betonschutzwandfertigteile entsprechen.
  - Eine ständige Wartung der Verkehrssicherungseinrichtungen ist zu gewährleisten. Die Verkehrssicherungspflicht gilt während der gesamten Bauzeit und wird generell nicht durch Sommerpausen, Schlechtwetterphasen, Streiks usw. unterbrochen.
  - Evtl. erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der bestehenden Verkehrssicherung im Rahmen der VAO sind auf Anordnung des AG sofort auszuführen.
  - Der AN hat gem. ZTV-SA, Abschnitt 7 die Kontrolle und Wartung der Arbeitsstellenverkehrsführung durchzuführen. Alle Kontrollen sind zweimal täglich durchzuführen. Die exakten Kontrollzeiten sind vor dem Baubeginn mit der Verkehrsbehörde festzulegen.
  - Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben. Abweichend von ZTV-SA 7 (5) sind Unfallschäden umgehend zu beheben, wenn der Verkehrsraum infolge eines Unfallschadens zusätzlich eingeengt ist oder die Absturzsicherung nicht mehr gewährleistet ist.

### **3.7 Besondere Gefahrenstellen, Unfallverhütung**

Während des Bauablaufes auftretende Gefahrenstellen sind durch den AN mit geeigneten Maßnahmen zu sichern. Dafür trägt der AN die Verantwortung in vollem Umfang. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsende unmittelbare und mittelbare Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis gegenüber dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Arbeitsausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung zu beachten. Die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aus dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk sind zu beachten. Der AN muss auch alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einhalten. Zu beachten ist insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der während des Zeitraums der Ausführung der Bauleistungen gültigen Fassung und die damit verbundenen Anforderungen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind Nebenleistungen und damit Bestandteil des Einheitspreises.

### 3.8 Anzuwendende Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften, Normen, Richtlinien und Empfehlungen

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA 21

Richtlinie für die Arbeitsstellen an Straßen, ASR A5.2

Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS-1, RMS-2)

Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV)

Hinweise für die Markierung von Arbeitsstellen an Straßen

Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015)

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)

Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)

Darüber hinaus gelten die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA).

Die einschlägigen Technischen Lieferbedingungen für Einrichtungen und Elemente der Verkehrsführung und Verkehrssicherung an Baustellen sind einzuhalten!

TL-Absperrschranken	Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken
TL-Absperrtafeln	Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln
TL-Aufstellvorrichtungen	Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrszeichen an Arbeitsstellen
TL-Warnbänder	Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen
TL-Leitelemente	Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente
TL-Leitbaken	Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken
TL-Leitkegel	Techn. Lieferbedingungen für Leitkegel
TL-Warnleuchten	Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten
TL-Vorübergehende Markierungen)	Technische Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen
TL-Transportable Lichtsignalanlagen)	Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen
TL-Transportable Schutzeinrichtungen)	Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen
TL-SP	Techn. Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken
TL-BSWF	Techn. Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile
DIN VDE 0832	– Straßenverkehrs-Signalanlagen

Alle sonstigen einschlägigen technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter mit Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **4 Anlagen**

Beschilderungs- und Markierungsplan während der Bauzeit

- Blatt 1:       Verkehrsführungsphase 1
- Blatt 2:       Verkehrsführungsphase 2
- Blatt 3:       Verkehrsführungsphase 3